

In getreuer Diensterfüllung

Versuch ein Verbrechen zu verstehen

von Julia Drinnenberg

Warum musste der 34-jährige französische Kriegsgefangene Raymond Lenain sterben? Erschossen am 5. April 1945 von der städtischen Polizei an dem Tag der Befreiung der nordhessischen Kreisstadt Hofgeismar durch amerikanische Truppen. Ich möchte verstehen, wie zwei Polizeiwachtmeister in Hörweite der anrückenden amerikanischen Panzer und mit dem Ende des Krieges vor Augen die Entscheidung treffen konnten, zwei französische Kriegsgefangene hinzurichten, die eine weiße Fahne geschwenkt hatten.

Hauptwachtmeister Siebert wurde am 9. August 1949 vor dem französischen Tribunal in Rastatt zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Er selbst beteuerte stets seine Unschuld. Der an der Tat beteiligte Wachtmeister, nahm sich am 25. April 1945 das Leben.

Die Wahrheit lässt sich 75 Jahre später nicht mehr herausfinden. Die historische Aufarbeitung des „Falles Siebert“ soll ermöglichen, einer Antwort auf die Fragen nach den Umständen näherzukommen, die zu der Tat in Hofgeismar am 5. April 1945 geführt haben.

Dieser Mord ist kein Einzelfall. „Endphaseverbrechen“ geschahen in der letzten Kriegsphase ab Januar 1945 verbreitet im ganzen Deutschen Reich. Verbrechen, die von Uniformierten wie auch von Zivilisten begangen wurden, den eigenen Untergang vor Augen. Opfer waren Soldaten, die der Fahnenflucht beschuldigt wurden, KZ-Häftlinge auf den Todesmärschen, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene aus anderen Ländern.

Grundlage meiner Untersuchung sind die Polizeiberichte und die Personalakte des Hauptwachtmeisters Sieberts im Stadtarchiv Hofgeismar. Die Polizeiberichte aus seiner Dienstzeit vor 1933 ermöglichten es, seine Anpassung an die neuen Machtverhältnisse in die Betrachtung einzubeziehen. In der Personalakte Siebert¹ fanden sich unter anderem die Prozessunterlagen seines Verteidigers Heinrich Kurth mit den Übersetzungen der Urteile der ersten und zweiten Instanz. Die vollständigen Prozessakten befinden sich in französischen Archiven.

Bei allem Erschrecken über diese Tat wäre es falsch, aus der heutigen Sicht ein moralisches Urteil zu fällen. Die Fragen nach dem historischen Handlungsrahmen sollen vielmehr dazu beitragen, aus der Geschichte zu lernen. Gab es für die Hofgeismarer Polizisten an diesem 5. April irgendwelche Entscheidungsspielräume? Wie ist die Justiz nach dem Krieg mit diesen Verbrechen umgegangen? Welche Gründe führten bei Hauptwachtmeister Siebert zur Verurteilung? Welche Argumente wurden zu seiner Verteidigung vorgebracht? Wie kam es schließlich zu seiner vorzeitigen Begnadigung? Und welche Haltung wurde ihm in Hofgeismar bei seiner Rückkehr entgegengebracht?

Das Opfer - wer war Raymond Lenain?

Raymond Albert Eugène wurde geboren am 2. Februar 1912 in Albert an der Somme. Sein Vater war Albert Raoul Gabriel Lenain. Der Name der Mutter war Marie Alfrédine Lenain, geborene Renault.²

Raymond Lenains Beruf ist als Lagerverwalter angegeben. Am 3. Juni 1938 heiratete er mit 27 Jahren die 19 Jahre alte Andrée Denise Mireille Devillers.

Raymond lebte zu dieser Zeit in direkter Nachbarschaft der gotischen Kathedrale am Place Notre Dame 23 in Amiens. Hier wohnte er zusammen mit seiner Mutter, inzwischen Witwe und von Beruf Schneiderin. Seine junge Frau Denise wurde am 20.11.1919 in Amiens geboren. Auch sie war Schneiderin, und lebte bisher bei ihrer Mutter Félicienne Joly Devillers, Witwe des Narcisse Louis Devillers, in der Rue Saint-Maurice 230. Leider war die Suche nach Nachfahren bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift erfolglos. Das Bild Raymond Lenains bleibt unscharf. Er wurde 1945 auf dem sogenannten Franzosenfriedhof im Hofgeismarer Brunnenpark begraben. Sein Leichnam wurde im Mai 1949 exhumiert und nach Frankreich überführt. Seine letzte Ruhe fand er auf dem Pariser Friedhof Thiais im VII Pariser Bezirk, wo seine Witwe nach dem Krieg wohnte.³

Raymond Lenain war am 20. Juni 1940 in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten. Er kam zunächst in das Stalag VIIIC in Sagan⁴ im heutigen Polen, das sofort nach Beginn des Krieges 1939 errichtet wurde. Er war unter den 1.850.000 Gefangenen, die gleich im Sommer 1940 während des „Blitzkriegs“ gegen Frankreich Hitler in die Hände fielen. Über

2 Schreiben der Stadt Albert vom 21. März 2019, Schreiben der Stadt Amiens vom 5. April 2019, Stadtmuseum Hofgeismar, Abt. Judaica, Akte Lenain

3 Schreiben des Ministère Des Armées Francais vom 7.9.2020

4 Siehe Anmerkung 4

das Stalag Görlitz kam er in das Stalag Ziegenhain. Von dort aus wurde er als Teil des Arbeitskommandos nach Hofgeismar geschickt. Sein Aufenthalt in Hofgeismar begann im Jahr 1942.⁵ Sein Kamerad Marc Boissonnet, der die Erschießung schwer verletzt überlebte, gibt in seiner Zeugenaussage vor Gericht den 22. Juni 1940 als den Tag seiner Gefangennahme an. Er war über das Stammlager Ziegenhain mit dem Arbeitskommando 1021 im Hessischen Siechenhaus in Hofgeismar eingesetzt und arbeitete - wie Raymond Lenain - dort in der Gärtnerei.⁶

Mehr als vier Kriegsjahre hatte Raymond Lenain auf ein Wiedersehen mit seiner Frau gewartet, als er am 5. April 1945 in Hofgeismar die amerikanischen Befreier voller Freude begrüßen wollte.

Hauptwachtmeister Georg Siebert

Der Personalbogen im Stadtarchiv Hofgeismar⁷ gibt Auskunft über seinen Lebenslauf. Georg Siebert ist am 10. April 1892 in Hofgeismar geboren. Sein Vater war Posthilfszusteller. Nach der Schulentlassung Ostern 1906 erlernte Georg das Schlosserhandwerk. Sein zwölfjähriger Militärdienst begann am 16. Oktober 1912 und endete am 15. Oktober 1924. In seinem Lebenslauf schreibt er:

„In dem (...) im Jahre 1914 ausbrechenden Krieg, in dessen Verlauf ich einmal schwer verletzt wurde, nahm ich bis zum Kriegsende in [sic] der Front teil und wurde mit dem eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet. Im November 1918 hatte ich das Glück mit dem Infanterieregiment Nr. 83, zu dem ich seit 1915 gehörte, in die Heimat zurückzukehren.“⁸ An anderer Stelle heißt es:
„...Orden und Ehrenabzeichen: EK I und EK II, Verwundetenabzeichen (schwarz), Dienstausszeichnung II. Kl., Ehrenkreuz für Frontkämpfer.“⁹

Georg Siebert zog mit 22 Jahren in den Krieg und erlebte ihn an der Front in Frankreich bis zur Kapitulation. Wieweit haben die Kriegserlebnisse in Frankreich seinen Charakter und spätere Handlungsweisen beeinflusst? Ein Gedanke drängt sich auf: Könnte die Situation

5 Archiv des ITS Arolsen, ITS/ARCH/KZD, Ordner 2131, Seite 81

6 Brief von Pfarrer Karig (Hessisches Siechenheim) im Mai 1944 an die 6. Kompanie, Landesschützenbataillon 631 in Obervellmar, Archiv der EAG, Akte Gärtnerei H-A/61

7 StArch Hofgeismar, Akte B 4699

8 Wie Anmerkung 5

9 Verbeamtung auf Lebenszeit vom 17. August 1936, StArch Hofgeismar, Akte B 4699

im April 1945 – die Übermacht der Amerikaner wenige Meter entfernt vor Augen – Reflexe ausgelöst habe, die ihren Ursprung in seinen Fronterfahrungen haben?

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs blieb er beim Militär. 1921 bis 1924 besuchte er die Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft in Kassel und machte dort am 29. Juli 1924 die Abschlussprüfung für Beamtenanwärter.

Kurz nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst am 1. April 1925 trat er eine Stelle im Polizeidienst in Peine an. Ein Jahr später wurde er auf die Reichsverfassung vereidigt.

Am 15. März 1919 heiratete er. 1920, 1922 und 1928 wurden seine Töchter geboren.

Georg Siebert war 34 Jahre alt, als er am 15. Januar 1927 zum Hauptwachtmeister befördert wurde mit Dienststelle in seiner Heimatstadt Hofgeismar.

Als Polizeihauptwachtmeister in Hofgeismar

Es ist keine leichte Aufgabe, als Polizist in der nordhessischen Kreisstadt Hofgeismar für Recht und Ordnung zu sorgen in einer Zeit politischer Kämpfe, die sich zunehmend auf die Straße verlagern. Im Jahrbuch des Landkreises Kassel 1986 ist diese Situation beschrieben:

„ ... Bei den Kreistags- und Kommunal-Landtagswahlen am 16. November 1929 stieg die Gruppe der Wähler, die in Hofgeismar für die NSDAP stimmten, auf 76 Personen an. In den folgenden Monaten breitete sich die nationalsozialistische Bewegung in einigen Gemeinde nördlich von Kassel langsam aus. Auch das Verbot des Regierungspräsidenten, Parteiuniformen in der Öffentlichkeit zu tragen, hinderte die NSDAP und die SA nicht daran, (...) Werbemärsche zu veranstalten. Auf Straßen und Plätzen, in Dörfern und Kleinstädten demonstrierten die SA-Stürme unbeugsamen Willen und brutale Gewalttätigkeit.“¹⁰

Die Brutalität der politischen Straßenkämpfe nimmt im Lauf des Jahres 1932 immer mehr zu. Die Hofgeismarer Zeitung berichtet regelmäßig von Zusammenstößen zwischen Parteigenossen der NSDAP auf der einen Seite und Mitgliedern der SPD und der KPD auf der anderen Seite. Die Polizei muss unweigerlich zwischen die Fronten geraten, wenn sie Ruhe und Ordnung herstellen will. Ein Redakteur der Hofgeismarer Zeitung freut sich,

einmal über eine Wahlveranstaltung ohne Schlägerei berichten zu können, weil die durch Landjäger verstärkte Polizei jede „Reiberei“ im Keim ersticken konnte.¹¹ Er mahnt an:

„Der schwere Stand der heutigen Polizeibeamten müsste jeden überlegenden Menschen dazu bestimmen, den gegebenen Anweisungen Folge zu leisten, was leider in vielen Fällen nicht geschieht.“

Es bleibt nicht bei Schlägereien, es fallen auch Schüsse. Hauptwachtmeister Siebert erleidet 1932 bei einer Eskalation einen „Prellschuss“ am Bein.¹²

Am 5. August 1932 sieht man auf einem Zeitungsfoto einen Polizeibeamten bei der Beschlagnahme eines von der NSDAP selbstgebauten Panzerwagens. Das öffentliche Ärgernis mit diesem Fahrzeug beschrieb sein Kollege Hauptwachtmeister Schmidt in einem Bericht vom 8. März 1932:

*„Am Abend des 7.3.1932 fuhr der vor einigen Tagen eingesetzte Überfall-schnellkraftwagen, besetzt mit 12 SA-Leuten mit einer übermäßigen Geschwindigkeit aus dem Unteren Graben über den Töpfermarkt in Richtung Niedermeiser. Der Führer des fraglichen Wagens bediente sich mit [sic] einer sehr lauten Zwitscherhupe, die nur von der Feuerwehr und den Überfallwagen der preußischen Schutzpolizei zugelassen sind. Sämtliche Personen auf diesem Wagen waren schwer bewaffnet...“.*¹³

So ein Verhalten kann die Polizei nicht durchgehen lassen. Gegen vier NSDAP Mitglieder erstattet jemand aus dem linken Spektrum Anzeige wegen des „Vergehens gegen das Kriegsgerätegesetzes, oder wegen groben Unfugs.“¹⁴

Die Verhandlung am 18. November 1932 ist Stadtgespräch und wird detailliert in der Hofgeismarer Zeitung beschrieben. Gleich drei Sachverständige werden herangezogen. Sie bezeugen einmütig: Der Wagen sei zu langsam und könne nicht rückwärts gelenkt werden. Das Blech – doppeltes Blech mit einer Füllung aus Sägespänen – sei kein Original-Panzerblech. Deshalb sei das Fahrzeug auch nicht als „behelfsmäßiges Kriegsgerät“ geeignet. Befragt zu den 16 kreisrunden Schießscharten sagt einer der

11 Hofgeismarer Zeitung vom 15. Juli 1932

12 Hofgeismarer Zeitung vom 8. November 1932

13 StArch Hofgeismar, Akte B 3908

14 Hofgeismarer Zeitung vom 18. November 1932

Sachverständige lapidar und ohne Begründung, es fehle jede Möglichkeit, Waffen anzubringen. Die nachgewiesene Bewaffnung der Fahrzeuginsassen ist für das Gericht nicht relevant. Die vier Angeklagten werden freigesprochen.

Richter Dr. Früchte lässt auch den Vorwurf des „groben Unfugs“ nicht gelten. Seine Meinung wird in der Hofgeismarer Zeitung wiedergegeben:

„Der grobe Unfug komme nicht zu Lasten der Angeklagten, sondern derer, die die Öffentlichkeit durch die Alarmnachricht in Erregung gebracht haben“.¹⁵

Eine bittere Niederlage für die Gegner der Nazis, die dichtgedrängt im Gerichtssaal stehen, und ein Triumph für die Angeklagten! Das Urteil spricht deutlich für eine wohlwollende Haltung des Gerichts den angeklagten NSDAP Mitgliedern gegenüber. Dass die Nazis sich jetzt in ihrem rabiaten Auftreten bestärkt sehen, muss Hauptwachtmeister Siebert zumindest verunsichert haben.

Noch nach dem Machtwechsel im Deutschen Reich im März 1933 sieht er durch die Hofgeismarer SA-Männer die öffentliche Sicherheit gefährdet. Er berichtet, dass sie:

„...1. des Nachts und auch am Tage öffentlich sichtbar Schusswaffen mit sich führen, 2. des Nachts auf der Straße befindliche Personen anhalten und diese nach ihren Personalien fragen, 3. die Häuser der Stadt, in denen Personen wohnen, die politisch anders denken, ableuchten und solche Personen bedroht haben mit den Worten, dass ihre Zeit bald gekommen sei, 4. heute Mittag um 2 Uhr sollte von SA-Leuten die Hakenkreuzfahne auf der Allg. Ortskrankenkasse aufgehängt werden.“

Bei den Konsequenzen, die er daraus zieht, wird er allerdings schon etwas vorsichtiger:

„.... es erscheint angebracht, wenn die führenden Persönlichkeiten der NSDAP, auf das ungebührliche Benehmen dieser Leute hingewiesen werden und dem Treiben ein Ende bereitet wird.“

Diese unverschämten jugendlichen Nazis randalieren nicht nur. Mit nächtlichen Streifengängen nehmen sie sich Dinge heraus, die ausschließlich im Kompetenzbereich der Polizei liegen. Georg Siebert hat es als Sohn eines kleinen Posthilfszustellers nicht zu der respektablen Position eines Hauptwachtmeisters gebracht, um sich nun von Nazis

demütigen zu lassen, die die Autorität der Polizei bei jeder möglichen Gelegenheit in Frage stellen.

Am 27. März 1933 muss er erneut einen langen Bericht schreiben. Er wird Zeuge der sogenannten „Racheaktion“ der NSDAP: Nach vorbereiteten Listen verschleppten SA-Männer aus Hofgeismar und Umgebung ihre politischen Gegner aus der SPD und KPD und jüdische Bürger in ihr Vereinslokal am Fürstenweg, um sie vor einem Scheingericht für ihre angeblichen Vergehen zu verurteilen. Einige der damaligen Opfer bezeugten später Demütigungen, unmenschliche Misshandlungen und Schein-Hinrichtungen im Keller des Hauses.¹⁶ Etwa 250 Männer wurden teilweise schwer verletzt, zwei starben an den Folgen der Misshandlungen, andere blieben für ihr Leben arbeitsunfähig. Wie verhielt sich die Polizei? Siebert schreibt:

„Ich setzte mich mit dem Oberlandjägermeister Trochim in Verbindung. Dieser erklärte, dass auch von Immenhausen 30 Personen in das hiesige SA-Heim gebracht worden seien, doch sollten wir nichts gegen die Sache unternehmen, da wir zu schwach seien und evtl. eine Schießerei entstehen könnte. Das gleiche wurde dann später durch den Herrn Landrat angeordnet, dass sich die Polizei jeder Gewaltanwendung enthalten solle.“¹⁷

Hauptwachtmeister Siebert zählt in dem Bericht einige der stadtbekannten Opfer namentlich auf und geht auch auf die Misshandlungen und Verletzungen der Männer ein. Es liest sich wie das Eingeständnis der eigenen Hilflosigkeit. Er ist seinem Diensteid verpflichtet, muss normalerweise einschreiten. Das tut er nicht. Einerseits aus Vorsicht, denn er sieht sich einer bewaffneten Übermacht gegenüber. Andererseits braucht er Rückendeckung und will keine Entscheidung allein tragen. Er ruft seinen Vorgesetzten an und holt sich Anweisungen. Damit ist er auf der sicheren Seite und handelt „richtig“: Richtig ist nun, bei einer offensichtlich unrechtmäßigen Handlung nicht einzuschreiten. Dieses Ereignis ist vermutlich ein Schlüsselerlebnis und könnte ein Wendepunkt für die Rechtsauffassung des Hauptwachtmeister Siebert gewesen sein.

16 Theodor Wessiepe, eidesstattliche Aussage Berlin am 10. Juli 1945, Stadtmuseum Hofgeismar, Abt. Judaica, Akte Nationalsozialismus

17 Bericht Siebert vom 27. März 1932, Stadtarchiv Hofgeismar, Akte B 3908

Am 25. August 1935 werden Georg Siebert und seine Kollegen, wie alle Polizeibeamten im Reich, erneut vereidigt – nun aber nicht mehr wie beim ersten Mal auf die Reichsverfassung:

„Ich habe heute gemäß § 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. 8.1934 (RGL. I S. 785) folgenden Eid geleistet: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“¹⁸

Von nun an herrschen neue Regeln. Was Recht ist, regelt eine Flut von national-sozialistischen Rechtsverordnungen. Die Exekutive richtet sich – was auch sonst – nach den geltenden rechtlichen Gegebenheiten und handelt gemäß dem neuen Diensteid. Ging das alles für Hauptwachtmeister Siebert problemlos in eine neue Normalität über? Gab es Zweifel, Diskussionen unter den Polizeikollegen?

Am 1. Mai 1933 tritt Siebert in die NSDAP ein. Am 19. Oktober 1937 macht er das SA-Sportabzeichen. In den Berichten Sieberts aus der Zeit nach der Vereidigung auf den „Führer“ findet sich kein Hinweis auf mögliche innere Konflikte mit der Rechtsauffassung der neuen Machthaber. Im Gegenteil, es gibt Beispiele, die seinen wachsenden Eifer erkennen lassen, der NSDAP entgegen zu kommen.

Wie geht er jetzt mit den unzähligen Denunziationen der Hofgeismarer Nazis gegen ihre Nachbarn um? Wie gewohnt hört er vorschriftsmäßig beide Seiten an und schreibt deren Aussagen nieder. Aber nun stellt er sich von vorn herein auf die Seite der Nazis und nimmt eigenmächtig eine Beurteilung vorweg, die eigentlich ein Richter abzuwägen hätte.

Zwei Beispiele sollen hier angeführt werden. Beispiel 1: Am 4. Oktober 1937 verhaftet Hauptwachtmeister Siebert den 51 Jahre alten Benno Rubensohn, der in Hofgeismar eine Tanzveranstaltung zum Erntedankfest besucht hatte. Eine 17-Jährige sagt aus, sie habe seine Aufforderung zum Tanz nicht ablehnen wollen aus Angst vor seinem Aussehen. Beim Tanz habe er sich aber „einwandfrei benommen und keine widerlichen Reden geführt“. Erst später habe sie erfahren, dass der Tänzer Jude war.

Die zweite Dame, die auch mit ihm getanzt hatte, ist aufgebracht, als sie erfährt, dass Rubensohn Jude ist. Sie zeigt ihn an wegen „Beleidigung“ und behauptet, er habe sie schon vorher auf der Straße angesprochen mit: „Mädel geh mal mit mir“.

Rubensohn lebt bei einem Vormund in Warburg. Er ist offenbar in irgendeiner Weise beeinträchtigt - eine der Damen gibt an, sie habe zuerst gedacht, der Mann sei ein Bewohner des Hessischen Siechenhauses. Die Beteuerungen Rubensohns, er habe sich nur amüsieren wollen und keine schlechten Absichten gehabt, sind für Sieberts Beurteilung ohne Belang. Grundlage für seine Bewertung ist ausschließlich die Aussage der Hofgeismarer Dame, die sich durch die Anwesenheit eines Juden in einem Tanzlokal und durch seine Berührung beim Tanz beleidigt sah. Siebert schreibt:

*„Rubensohn hat sich demnach der versuchten Blutschande schuldig gemacht, welches nach § 43 Str. G.B. strafbar ist. Rubensohn ist, da er den Versuch begangen hatte, eine Straftat zu begehen, vorläufig festgenommen worden.“*¹⁹

Beispiel 2: Am 6.12.1938 liegen Siebert wieder zwei sich widersprechende Aussagen vor. Der Zeuge Johannes I. beschuldigt Christian Briede der „Rassenschande“, begangen mit Irmgard Hakesberg, Tochter des jüdischen Metzgermeisters Felix Hakesberg. Angeblich hatte er die beiden beim Geschlechtsverkehr überrascht.

Christian Briede bestreitet in der ersten Vernehmung die Vorwürfe.²⁰

Obwohl Aussage gegen Aussage steht, schreibt Siebert zusammenfassend:

*„... Nach den Aussagen des Zeugen Johannes I. ist es erwiesen, dass der Verdacht der Rassenschande, begangen zwischen dem Arier Christian Briede und der Jüdin Irmgard Hakesberg berechtigt ist...“*²¹

Die Folgen sind für Christian Briede wie für Benno Rubensohn fatal. Christian Briede stirbt nach einer fünfjährigen Haft im Zuchthaus Wehlheiden am 6. November 1943 im KZ Buchenwald. Für Benno Rubensohn beginnt mit der Verhaftung in Hofgeismar ein langer Leidensweg, der am 4. August 1942 mit seiner Ermordung in der Tötungsstätte Maly Trostinec endet.

19 StArch Hofgeismar, Akte B 3881

20 Erst zu einem späteren Zeitpunkt gibt er zu, mit Irma Hakesberg „geschlechtlich verkehrt“ zu haben.

21 Wie Anmerkung 18

Das kann Hauptwachtmeister Siebert zu dem Zeitpunkt nicht wissen, als er seine Berichte schreibt. Er ist nur ein funktionierendes Rädchen im arbeitsteiligen Betrieb der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie.

Was geschah am 5. April 1945?

Ende März stand der Kampf der Roten Armee um Berlin kurz bevor. Von Westen nahmen die Alliierten das Ruhrgebiet ein. Schon seit dieser Zeit flüchteten deutsche Wehrmachtssoldaten ungeordnet vor der näher rückenden westlichen Front durch Hofgeismar. Der Krieg war, für jeden offensichtlich, für Deutschland verloren.

Die Hofgeismarer Nationalsozialisten teilten jedoch die Auffassung des Stadtkommandanten der Hofgeismarer Wehrmachtskaserne Heldmann, der den Befehl ausgab, gemäß den Anweisungen aus Berlin die „Vaterstadt“ zu verteidigen – bevor Heldmann selber allerdings das Weite suchte. Durchhalteparolen kamen auch vom Kreisleiter Konrad Müller. Die Kreisleitung der NSDAP hatte sich schon Ende März angesichts der anrückenden Amerikaner zusammen mit dem Ortsgruppenleiter, der Vertretung des Landrats und allen Polizeibeamten in den Reinhardswald zurückgezogen – ohne die Bevölkerung darüber zu informieren.

Was sich auf dem Hof der Domäne Gesundbrunnen abgespielt hat, geht aus dem Gerichtsurteil gegen Georg Siebert vom 9. August 1949 hervor:

Gegen Abend des 5. April 1945 wurden auf Befehl des Kampfkommandanten Heldmann einige uniformierte Kräfte vom Reinhardswald zurück in die Stadt geschickt, darunter der Oberleutnant der staatlichen Gendarmerie Ahlborn mit seinen Gendarmen Marschall, May und Ewald. Sie waren in Begleitung dreier städtischer Polizisten, unter ihnen Georg Siebert. Noch nicht ganz in der Stadt angekommen, sahen sie sich allerdings einer Übermacht der Amerikaner gegenüber. Auf ihrem schnellen Rückzug trafen sie auf einige Frauen, die angaben, zwei französische Kriegsgefangene seien mit einer weißen Fahne vor die anrückenden Panzer gesprungen. Diese seien aber, als sie merkten, dass es sich um deutsche Tiger handelte, ins Siechenhaus zurückgerannt.

Siebert und sein Kollege nahmen Raymond Lenain und Marc Boissonnet in ihrer Unterkunft gefangen, trieben sie mit vorgehaltener Waffe vor sich her zum Domänenhof zurück. Hier wurde Raymond Lenain niedergeschossen. Marc Boissonnet konnte zunächst fliehen. Als einer der beiden Polizisten ihn im Schatten eines Pferdestalls aufspürte,

schoß dieser ihm ins Gesicht. Die beiden Polizisten verließen darauf den Hof. Schwer verletzt schleppte sich Boissonnet in der Dunkelheit zur Familie Schäfer, zu der er ein freundschaftliches Verhältnis hatte. Nach einer ersten Wundversorgung brachten Herr Schäfer und sein Sohn ihn in das nahe Lazarett.

Raymond Lenain war noch nicht tot, als der Verwalter des Domänenhofs Gonnermann ihn fand. Gonnermann gab ihm dann nach eigenen Angaben den „Gnadenschuss“.

Die folgenden Tage bis zu seiner Verhaftung beschreibt Georg Siebert später in einem Brief aus der Haftanstalt Wittlich²²:

„Ich selbst bin am 12. oder 13. April 1945 in Osterode a/H mit noch anderen Kameraden in amerikanische Gefangenschaft geraten. Noch am selben Tag wurden alle Gendarmerie- und Polizeibeamten auf [sic] dem Gefangenen-sammellager herausgezogen und in Osterode zum Sicherheitsdienst eingesetzt. Etwa am 25. oder 26. April 1945 wurden wir in die Heimat entlassen, die wir in 4 Tagen erreichten. Ich befand mich etwa zwei Tage zuhause, als ich am 1.5.1945 von den amerikanischen Dienststellen geholt und zwecks Überprüfung interniert wurde. Seit dieser Zeit befinde ich mich in Haft. Am 25.9.1945 wurde ich an die Franzosen ausgeliefert und am 9.8.1949 von dem franz. Militärgericht in Rastatt zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.“

Der an dem Verbrechen beteiligte Polizeiwachtmeister kam seiner Verhaftung zuvor. Er wurde am 27. April 1945 auf dem Hofgeismarer Friedhof tot aufgefunden. Der Eintrag auf der Sterbeurkunde lautet: Selbstmord durch Erschießen.

Der Prozess gegen Georg Siebert und andere

Das Urteil der ersten Instanz des Tribunal Général in Rastatt vom 13. Juli 1948 erging auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Kontrollratsgesetze regelten in den Jahren 1945 bis 1948 die Ausübung der Besatzungsrechte der vier Siegermächte zur Überwindung des Nationalsozialismus und Militarismus in ganz Deutschland.²³

Im „Fall Siebert“ war das Rastätter Tribunal in der französischen Besatzungszone zuständig, da das Opfer französischer Staatsbürger war.

22 30. Oktober 1950, Siebert an den Regierungspräsidenten in Kassel, StArch Hofgeismar, Akte B 4699

23 <https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollratsgesetz>

Georg Siebert bekam eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, der Angestellte der Domäne Gesundbrunnen Heinrich Georg Gonnermann eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren. Der Leutnant der Gendarmerie Karl Ahlborn wurde von dem Verdacht, einen Befehl zur Erschießung gegeben zu haben, freigesprochen.

Zur Begründung stellte das Gericht fest, dass nach den übereinstimmenden Aussagen von 13 Zeugen über die Anzahl der abgegebenen Schüsse beide Polizisten auf die beiden Franzosen geschossen haben mussten. Boissonnet bezeugte vor Gericht, dass es Hauptwachtmeister U. war, der ihn mit einem Schuss ins Gesicht aus nächster Nähe schwer verletzt hatte. Nicht beweisen ließ sich die Behauptung Sieberts, der Leutnant der Gendarmerie Ahlborn habe ihm zuvor den Befehl zur Erschießung der beiden Franzosen gegeben. Dagegen stand Ahlborns Aussage, er habe die Gruppe schon vor dem Eintreffen Sieberts verlassen, „um den Rückzug zu organisieren“. Da er allein durch Siebert belastet wurde, aber kein weiteres Indiz dessen Behauptung erhärtete, erfolgte sein Freispruch. Auch wenn nicht eindeutig war, welcher der beiden Polizisten Raymond Lenain mit Schüssen getroffen hatte, kam das Gericht zu dem Schluss, dass Siebert als der Rangälteste und Vorgesetzter seinen Einfluss auf den Kollegen Umbach nicht geltend gemacht hatte und auf jeden Fall der Mittäterschaft am Kriegsverbrechen für schuldig erklärt werden musste.

Die Schuld des Gutsverwalters Gonnermann war unstrittig. Er selbst hatte vor Gericht zugegeben, Raymond Lenain den „Gnadenschuss“ gegeben zu haben.

In der Verhandlung der zweiten Instanz des Tribunal Supérieur in Rastatt vom 9. August 1949 untersuchte das Gericht detaillierter die Verantwortlichkeit der drei Beschuldigten an Raymond Lenains Tod, da Siebert nach wie vor behauptete, nicht er, sondern sein Kollege habe auf die Gefangenen geschossen.

Das Tribunal bezeichnete Sieberts Behauptung als „billige Ausflucht“:

„Wenn dieser Schuss [in die Luft, d. Verf.] wirklich abgegeben worden wäre, so könnte das Tribunal einer derartig absurden und nutzlosen Geste keine Bedeutung zumessen. Wenn Siebert wirklich die Absicht gehabt hätte, den Franzosen das Leben zu retten, so hätte er wirksamere Mittel gehabt, um dies durchzuführen. (...) Selbst wenn man davon ausgeht, dass Siebert nicht auf die Opfer geschossen hat, so hat er doch seinem Untergebenen alle Möglichkeit gegeben, so zu handeln, indem er ihn mit seiner Autorität deckte, ihn durch seine

Haltung ermutigte und indem er ihm half, den Unglücklichen zu erreichen, der nach den ersten Schüssen entkommen war.“

Außerdem sei Siebert dem Gerücht, das von einigen Frauen zu den Polizisten durchgedrungen war, „mit einer unzulässigen Leichtfertigkeit gefolgt“, ohne es zu überprüfen. Dennoch wurde die lebenslängliche Strafe Sieberts schließlich auf 20 Jahre Zuchthaus abgemildert. Der Grund: Mehrere Zeugen, unter anderem auch Marc Boissonnet, hatten für den Angeklagten ausgesagt, er habe sich in verschiedenen zurückliegenden Situationen verständnisvoll und menschlich gegenüber den gefangenen Franzosen verhalten.

Begnadigung

Am 5. Mai 1950 beantragt Rechtsanwalt Kurth mit einem Schreiben an den Generaldirektor der französischen Justiz in Baden-Baden eine Revision des Verfahrens gegen den ehemaligen Polizeimeister Siebert. Sein Ziel ist, anstatt eines neuen Prozesses

„... im Gnadenwege die Entlassung des Siebert aus dem Zuchthaus in Wittlich, wo er zur Zeit seine Strafe verbüßt, zu verfügen.“

Drei Jahre später ergreift auch der Magistrat der Stadt Hofgeismar die Initiative, eine Begnadigung für Georg Siebert zu erwirken.

In den Anträgen des Rechtsanwalts wie auch des Magistrats sind Argumente zur Entlastung Sieberts und zur Rechtfertigung seiner Tat gebündelt. Welche Vorstellungen von Recht und Unrecht im Fall Siebert existierten fünf Jahre nach Kriegsende?

Rechtsanwalt Kurth argumentiert in seinem Schreiben an die Gnadenkommission auf der Grundlage des Urteils vom 9. August 1949. Seiner Ansicht nach wird die Bestrafung weder der Persönlichkeit Sieberts noch den Begleitumständen gerecht. Dabei setzt er im Wesentlichen auf vier Argumentationsschwerpunkte, die im Folgenden kommentiert werden.

1. Eingriff in die Kampfhandlung und Erschießung ohne Gerichtsverhandlung:

„Die beiden kriegsgefangenen Franzosen, von denen der eine an jenem 5. April 1945 erschossen und der andere schwer verletzt wurde, hätte dieses Schicksal

*nicht betroffen, wenn sie nicht in bedenklicher Weise in die Kampfhandlungen eingegriffen hätten.“*²⁴

Raymond Lenain war also selber Schuld an seinem Tod? Weil er eine weiße Fahne gezeigt hat? Die weiße Fahne gehört zu den Schutzzeichen des Völkerrechts nach der Haager Landkriegsordnung und garantiert die Unverletzlichkeit desjenigen, der die weiße Flagge führt. Der Vorwurf des völkerrechtswidrigen Handelns der beiden Franzosen etwa durch den Missbrauch der weißen Flagge ist in meinen Augen abwegig. Die beiden Männer wollten den befreundeten alliierten Truppen entgegenlaufen – sie hatten nicht vor, den Feind mit der weißen Flagge zu täuschen.²⁵

Gegenüber dem französischen Justiz-Generaldirektor in der ersten Instanz hatte die Verteidigung sogar Himmlers „Flaggenbefehl“ als Rechtfertigungsversuch der Tat zur Sprache gebracht.²⁶ Dieser verbrecherische Befehl Himmlers, nach dem alle Männer eines Hauses zu erschießen seien, an dem die weiße Fahne der Kapitulation gehisst würde, wurde an etlichen Orten in den letzten Kriegstagen in Deutschland ausgeführt und forderte viele Opfer unter den mutigen Menschen, die ihren Ort kampfflos übergeben wollten.²⁷ Es liegt kein Kommentar des Tribunals dazu vor. Es konnte diesen Einwurf nicht gelten lassen und hat vermutlich vielmehr auf die Perversion des Völkerrechts durch Himmlers Flaggenbefehl hingewiesen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sah vor, Straftaten rückwirkend zu verurteilen, die in der NS-Zeit rechtmäßig waren.

2. „Siegerjustiz“:

Unter deutschen Juristen der Nachkriegszeit entwickelte sich eine Kontroverse über die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten, die zunehmend als „Siegerjustiz“ betrachtet wurden. Gegner der Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern sahen in der rückwirkend wirksamen Ausnahmegesetzgebung einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz „nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz“. Aus dieser Perspektive gesehen hätte Siebert nicht rückwirkend auf der Grundlage neuer Gesetze verurteilt werden dürfen. Andere rechtfertigten dagegen die Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit dem Argument, dass „angesichts der verbrecherischen Natur der vom NS-Staat

24 StArch Hofgeismar, Akte 4700

25 „Ein Missbrauch der weißen Flagge mit dem Ziel, den Gegner zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen, gilt als Perfidie und stellt ein Kriegsverbrechen dar.“ Quelle zum Völkerrecht: <https://de.wikipedia.org/wiki/Schutzzeichen>

26 <https://dasjahr1945.de/verbrecherische-befehle/>

27 <https://de.wikipedia.org/wiki/Endphaseverbrechen>

ermöglichten oder angeordneten Taten, die Täter keinen Grund hatten, darauf zu bauen, ihr Handeln würde auch außerhalb der damals bestehenden Unrechtsordnung und für alle Zeiten sanktionslos bleiben.“²⁸

3. „Kampfpsychose“:

Eine weitere Argumentation des Anwalts ist bemerkenswert. Er erklärt in dem oben genannten Schreiben die spontane „Notmaßnahme“, also die Unabwendbarkeit der Erschießung auch mit einer „Kampf- und Gefahrenpsychose“, die sich im Kampf um die Vaterstadt einstellte. Mit diesen Begriffen spielt er an auf Argumentation in ähnlichen Verfahren zu dieser Zeit in Westdeutschland. Viele Gerichte stellten dort heraus, dass die Endphaseverbrechen in einer „allgemeinen Untergangs- und Endzeitstimmung“, einer „Endkampf- und Massenpsychose“, einer Stimmung des Terrors und des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung stattfanden. Daraus wurde dann eine Strafmilderung für die Angeklagten abgeleitet. Hier dient es als ein weiteres Argument für die Begnadigung Sieberts, indem dieser Gedanke auf den „Fall Siebert“ konkretisiert wird:

„Es ist an sich schon nicht bedenkenfrei, an diese Dinge heranzugehen im Wege nüchterner Überlegung in Zeiten, wo jene Kampfpsychose schon längst wieder zu den überwundenen und schier unbegreiflichen Dingen gehört. Noch schwerer ist es zu begreifen, wenn vielfach in solchen Fällen die Auffassung vertreten wird, es sei jede Zerstörungshandlung und Tötung ein Verbrechen, wenn der Widerstand schon sichtlich sinnlos war. Wer will einem Kämpfer vorschreiben, wann bei ihm die Erkenntnis der Sinnlosigkeit einzusetzen hat. Wann ist auf Wendung des Kriegsglücks keine Aussicht mehr? Aber solche Fragen sind bei der Betrachtung des vorliegenden Falles völlig fehl am Platze. In jedem Lande, wo man Gefühl für Patriotismus hat, wird wohl kein Mensch ehrenrührig verurteilt werden, der einen Kriegsgefangenen an Sabotageakten, Verrat oder Eingreifen in Kriegshandlungen verhindert [sic], selbst wenn er dabei aus Empörung oder anderen nicht menschlichen Gründen die bei ruhiger Betrachtung gezogenen Grenzen überschreiten sollte. Wer konnte damals Boissonnet und Lenain derartig sicherstellen, dass jedem neuen Eingreifen in die Kriegshandlung unbedingt vorgebeugt schien? Siebert ist zweifellos nicht wegen

28 <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php> und:
<http://www.rechtslexikon.net/d/nulla-poena-sine-lege/nulla-poena-sine-lege.htm>

unmenschlicher Einstellung gegen die beiden Franzosen vorgegangen, selbst wenn sich bei nüchterner Betrachtung ein anderer Weg gezeigt hätte, die beiden Franzosen vor weiterem Eingreifen sicher zu stellen. (...) Selbst das Urteil in zweiter Instanz hebt hervor, dass die Akten erkennen lassen, Siebert habe sich speziell gegen Franzosen immer sehr entgegenkommend verhalten. Einem solchen Mann kann man also keinen mutwilligen Vernichtungswillen speziell gegen Franzosen unterstellen, sondern man muss annehmen (...), dass schon die ungeheure Kampferregung um den Bestand der Vaterstadt [ausreichte], um gegen zwei Franzosen derart aufzutreten.“

Kampfpsychosen gehören auch für mich zu den „schier unbegreiflichen Dingen“, vor allem vor einem patriotischen Hintergrund (die Anspielung auf den Patriotismus wird auf den Patriotismus der französischen Richter gezielt haben). Siebert und Umbach standen ohne Zweifel angesichts der nahen amerikanischen Truppen unter einem ungeheuren Druck. Aber ging es ihnen, wie vom Anwalt unterstellt, tatsächlich in erster Linie um den „Bestand ihrer Vaterstadt“? Eindeutig nicht, wenn man den Ablauf der Ereignisse betrachtet. Ihre Vaterstadt hatten Siebert und Umbach schon in dem Moment aufgegeben, als sie angesichts der amerikanischen Übermacht am Stadtrand kehrtmachten. Dann waren sie allerdings auf ihrem „Rückzug“ durch diesen Zwischenfall mit den Franzosen aufgehalten worden. Ich frage mich, ob die Anspannung und die Überstürztheit, in der die Erschießung stattfand, nicht eher einen sehr banalen Grund hatte: Siebert und seine beiden Kollegen waren als letzte uniformierte Kräfte am Ort zurückgeblieben und hatten es eilig, den anderen zu folgen, um der Gefangennahme durch die Amerikaner zu entgehen. Genau das machten sie auf der Stelle, als Lenain noch lebend am Boden lag und Marc Boissonnet mit einer Schusswunde im Gesicht beim Pferdestall lag. Sie nahmen sich nicht einmal die Zeit, sich bei den Opfern zu vergewissern, ob sie noch lebten.

4. „Befehlsnotstand“:

Dass Siebert auf einen Befehl des Gendarmen Ahlborn hin gehandelt habe, greift Anwalt Kurth in seinem Antrag noch einmal auf. Viele NS-Verbrecher beriefen sich vor Gericht auf einen „Befehlsnotstand“, um ihre individuelle Schuld zu verneinen. Abgesehen davon, dass sich die Existenz eines solchen Befehls im Fall Siebert nicht nachweisen ließ, steht dieses Argument auf schwachen Füßen: Die Voraussetzung für einen wirklichen Befehlsnotstand wäre gewesen, wenn für Siebert durch die Verweigerung des Befehls

eine Gefahr für das eigene Leben bestanden hätte. 1943 hatte Siebert unterzeichnen müssen, dass er darüber belehrt worden ist:

„...dass ich laut Erlass des RESSuCHdDtPol. v. 8.8.1942 – III/591 mit Verfügung vom 1.9.1942 der Sondergerichtsbarkeit der Ordnungspolizei unterliege und dass die Unterstellung nicht nur der Zuständigkeit der SS und Polizeigerichtsbarkeit zur Aburteilung von Straftaten begründet, sondern zugleich zur Folge hat, dass die den Sondergerichtsbarkeiten unterworfenen wie Soldaten den Militärstrafgesetzen unterliegen...“

Sollte es tatsächlich den Erschießungsbefehl durch einen übergeordneten Beamten gegeben haben, ist es denkbar, dass die beiden Polizisten Angst vor persönlichen Konsequenzen hatten. Die Möglichkeit, dass auch Angst und die Verpflichtung einem Eid gegenüber mit im Spiel waren, möchte ich nicht außer Acht lassen. Andererseits: Es ist zu bezweifeln, ob eine Sicherstellung der beiden Franzosen anstelle ihrer Erschießung nach einem deutschen „Endsieg“ mit der Todesstrafe bedacht worden wäre. Das französische Tribunal ist bei dieser Frage allein daran interessiert, ob sich auch Ahlborn durch einen Befehl mitschuldig gemacht hat und greift das Argument des Befehlsnotstands für Siebert in keiner Weise auf.

Fürsprecher

1953 machten sich endlich auch der Magistrat und die Stadtverordneten für Georg Sieberts vorzeitige Entlassung stark.²⁹ Sie unterzeichneten ein langes Schreiben an den Präsidenten der Gnadenkommission bei der Generaldirektion der französischen Justiz in Baden-Baden. Das Schreiben ging auch an den hessischen Ministerpräsidenten Zinn mit der Bitte, sich für Siebert einzusetzen. Es ist nicht bekannt, ob Zinn dieser Bitte nachgekommen ist.

Eine Reihe Fürsprecher legten dazu eidesstattliche Erklärungen vor. Sieberts Haltung ausländischen Arbeitskräften gegenüber wird darin als „immer höchst anständig, korrekt und menschlich“ bezeichnet. Sein Umgang mit dem körperlich und geistig beeinträchtigten deutschen Benno Rubensohn zeigt uns allerdings einen anderen Georg Siebert.

Diese Zeugnisse bringen den Magistrat und die Stadtverordneten zu der folgenden Schlussfolgerung über die Erschießung:

„Von ihnen [den Frauen, die die Franzosen mit der Fahne gesehen hatten, d.V.] erfuhren Siebert und sein Untergebener U. und wurden von deren Empörung, dass zwei Gefangene, die bisher von der deutschen Bevölkerung aufs Beste behandelt worden waren, sich gefahrbringend einstellen konnten, beeindruckt und mitgerissen. (...) Wie weit auch seine Aktivität gegangen sein mag, er hat nicht aus Hass und Rachsucht gehandelt, sondern als ein Mann, dem das drohende Missgeschick seiner Heimatstadt zu Herzen ging, und der es schmerzlich empfand, dass zwei von ihm und seinesgleichen so hervorragend behandelte Kriegsgefangene sich so gefährlich gegen die Interessen der Allgemeinheit vergehen konnten.“

Bemerkenswert ist, dass die Verfasser des Begnadigungsgesuchs keine Bedenken haben, mit Himmlers Flaggenbefehl zu argumentieren und ihn selbst im Jahr 1953 nicht als verbrecherischen Befehl eines Unrechtsregimes in Zweifel ziehen:

„...es sei in den Rastatter Verhandlungen auch der Hinweis erfolgt auf den für die gesamte deutsche Bevölkerung bindenden Befehl der obersten Militärbehörde, dass jeder Zivilist zu erschießen sei, der während der Dauer des Zweiten Weltkriegs eigenmächtig die weiße Fahne zeigt.“ (...)

Was nicht fehlen darf in dem Gnadengesuch des Magistrats und der Stadtverordneten, ist der Ausdruck des Mitgefühls für Raymond Lenain. Sie werden es wahrscheinlich sogar ernst gemeint haben, auch wenn der folgende Abschnitt ihres Schreibens sicher auch dem Rat des Anwalts geschuldet ist, taktisch klug vorzugehen. Sie schreiben:

„Wir versagen gewiss nicht dem toten Lenain und dem ehemals schwer verwundeten Boissonnet unsere menschliche Teilnahme, denn auch sie haben als Patrioten gedacht und gehandelt. Wir wissen, dass auch Siebert unser Bedauern von Herzen teilt. Wir bitten aber die hohe Gnadenbehörde, dass unserem Mitbürger Siebert auch französischerseits Verständnis und Mitgefühl im Gnadenwege nicht versagt werden möge.“

Der Brief der Stadtverordneten und des Magistrats endet mit folgenden Worten:

„Die hohe französische Gnadenbehörde wird es unter diesen Umständen der Vertretung der Stadtgemeinde Hofgeismar nachempfinden, wenn sie ein herzliches Mitgefühl für den Polizeibeamten Siebert hegt. Bei den Verfehlungen dieses wackeren Mannes, soweit man sie glaubt, feststellen zu müssen, darf man niemals vergessen, dass sie geschahen an einem Tage, als die Kriegsnot in seiner Vaterstadt aufs höchste gestiegen war. Jetzt, nachdem der unselige Krieg seit acht Jahren sein Ende gefunden hat, haben wir gemeinsam mit der Familie Siebert den sehnlichen Wunsch, den schwer geprüften Mann recht bald wieder in unserer Mitte zu sehen, und wir bitten die hohe Gnadenbehörde inständig, uns diesen Wunsch zum kommenden Pfingstfest zu erfüllen.“

Anlässlich des französischen Nationalfeiertags am 14. Juli 1953 wird Georg Siebert aus der Haft entlassen. Zeitzeugen berichten, die Kirchenglocken haben für den „Spätheimkehrer“³⁰ bei seiner Ankunft in Hofgeismar geläutet. Er wird mit Wirkung vom 13. Juli 1953 wieder als Polizeimeister in das Beamtenverhältnis eingestellt und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt. Bereits im April 1951 war auf Bundesebene veröffentlicht worden, dass Verurteilungen von Beamten durch ausländische Militärgerichte keine beamtenrechtlichen Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.³¹

30 Der Hofgeismarer Magistrat an die Versorgungskasse Kassel: „Damit der Spätheimkehrer recht bald in den Genuss seiner Bezüge kommt, wird um baldmöglichste Erledigung gebeten.“ Quelle: Stadtarchiv Hofgeismar, Akte B 4700

31 18. April 1950, der hessische Minister des Inneren an den RP Kassel, Quelle: StA Hofgeismar, Akte B 4700

Nachgedanken

Mehr als 50 Jahre sprach niemand mehr über den Mord an Raymond Lenain. Sein Name war vergessen bis im Jahr 2010 ein Antrag vom Magistrat der Stadt Hofgeismar angenommen wurde, zu seinem Andenken eine Straße nach ihm zu benennen. Heute, 21 Jahre später, wurden durch die Evangelische Altenhilfe Stolpersteine für Raymond Lenain und Marc Boissonnet verlegt, nachdem schon im Vorjahr eine Gedenktafel errichtet worden war.

Der „Fall Siebert“ zeigt in den umfangreich vorhandenen Dokumenten die Handlungsweise und Sichtweise eines Einzelnen über mehrere Jahre hinweg. Auch wenn viele Fragen zum Mord an Raymond Lenain offen bleiben, diese Geschichte gibt einen Einblick in die Wirkung nationalsozialistischer Propaganda noch über das Kriegsende hinaus. Aus Mischung aus Autoritätshörigkeit, dem Denken an den eigenen Vorteil und Angst entstand eine Mentalität, die die Umkehrung allgemeiner humanistischer, moralischer und demokratischer Werte in ihr Gegenteil ermöglichte. Menschen eigneten sich freiwillig und oft übergangslos nationalsozialistisches Gedankengut an, das die Ungleichheit von Menschen zur Grundlage hatte. Es war zum eigenen Vorteil, sich als Mitglied der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft den neuen Regeln unterzuordnen. Wer sich dem widersetzte, musste damit rechnen, aus dieser Gemeinschaft verstoßen zu werden.

Recht kann zu Unrecht werden – im NS-Staat wurde Unrecht zu Recht. Der „Fall Siebert“ zeigt, wie das zur Normalität, zum allgemeinen Konsens, werden konnte. Als das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor 70 Jahren verabschiedet wurde, hatte man historische Lehren aus der vorangegangenen Zeit gezogen. Auch wenn immer wieder Änderungen am Grundgesetz vorgenommen wurden, nun standen universelle und unveränderliche Rechte allen weiteren Regeln voran:

Artikel 1 des Grundgesetzes

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Opportunismus, Gleichgültigkeit, ideologischer Verblendung und Angst – nicht moralische Verurteilung, sondern das Hinterfragen dieser Reflexe lässt uns heute Erkenntnisse aus der Geschichte auch für die Gegenwart gewinnen.

Hofgeismarer Täter und Zuschauer waren im christlichen Glauben erzogen und hatten in der Weimarer Republik immerhin für kurze Zeit den Versuch eines demokratischen Neubeginns kennengelernt. Freiheiten oder Handlungsspielräume können jedoch für Menschen lästig sein, die Gehorsam gewohnt sind. Persönliche Entscheidungen den Vorgesetzten oder ohne eigenes kritisches Hinterfragen herrschenden Unrechtsgesetzen zu überlassen, war ein Weg, sich der eigenen Verantwortung zu entziehen.

Georg Siebert selbst stellte sich in keiner seiner Äußerungen der Frage nach einer Verantwortlichkeit für die Erschießung Raymond Lenains. Seine Hofgeismarer Fürsprecher bestärkten ihn darin bedingungslos, denn jeder von ihnen hatte sonst die „V-Frage“ auch an sich selbst richten müssen.

Außer den unmittelbaren Akteuren waren noch weitere Menschen an dem Mord an Raymond Lenain beteiligt. Es begann mit der Denunziation der zwei Franzosen durch drei Frauen – gerechterweise ist zu bedenken, dass nicht alle drei Frauen daran beteiligt gewesen sein müssen. Hofgeismar lag unter Beschuss, sie eilten zu einem sicheren Bunker – ich stelle mir vor, sie waren von Angst getrieben. Und doch unterbrachen sie ihren Weg, um die beiden Franzosen beim Zusammentreffen mit den Polizisten zu denunzieren. Sie hatten nicht das Geringste für ihre eigene Person riskiert, hätten sie geschwiegen und einfach ihren Weg fortgesetzt. Haben sie sich nach dem Krieg die Frage nach der eigenen Verantwortung gestellt? Oder rechtfertigten sie ihr Verhalten auch später noch als eine Bürgerpflicht? Ich nehme an, die Anforderungen des ganz normalen Nachkriegsalltags, des alltäglichen Existenzkampfes, stellten jede Frage nach Schuld oder Verantwortung in den Hintergrund. So machten das alle – in stiller Übereinkunft.

Den Gutsverwalter Gonnermann hatte man nach dem „Gnadenschuss“ an Raymond Lenain in „verworrenem Zustand“ vorgefunden.³² Waren ihm plötzlich Zweifel gekommen an dem, was er getan hatte? Wie dachte er darüber während der Zeit seiner Inhaftierung? Warum war er überhaupt bewaffnet? Falls er Teil des Volkssturms war, hatte er seinen Verteidigungsposten wohl schon verlassen und sich nach Hause begeben. Antworten darauf könnten die Prozessakten in Frankreich geben. „Gnadenschuss“ – allein die Wortwahl beinhaltet schon eine versuchte Rechtfertigung. Im Ersten Weltkrieg erwägten Soldaten, einem verletzten Kameraden, für den keine Hoffnung auf ärztliche Hilfe bestand, den „Gnadenschuss“ zu geben. Ein Tier wird durch ihn von den Qualen einer Verletzung erlöst. Gonnermanns Entscheidung über Leben und Tod des Franzosen fand statt in unmittelbarer Nahe zum Hilfslazarett.

Ob dem Hauptwachtmeister U., der sich das Leben nahm, durch die Anschuldigungen vor Gericht Unrecht geschehen ist, wird nie jemand erfahren.

Der „Fall Siebert“ weist beispielhaft als ein historisches Lehrstück über eine lokalgeschichtliche Studie hinaus. Er dokumentiert die Mentalität, bzw. die Veränderung des Denkens und Wahrnehmens in der Zeit von 1933 bis in die 50er Jahre. Siebert, der „Kriegsgefangene“, der „Spätheimkehrer“ wurde für die kleinstädtische Gesellschaft Hofgeismars zum eigentlichen Opfer, zum Opfer einer „Siegerjustiz“. Er wurde rehabilitiert. Georg Siebert starb mit 78 Jahren am 8. Januar 1975 in seiner Vaterstadt.

Der Mord an Raymond Lenain geschah nicht aus Hass oder Rachsucht, wie die Fürsprecher in ihrem Begnadigungsgesuch wohl richtig feststellten, sondern in „getreuer Diensterfüllung“.